



## Gründe gegen die Umwandlung des Zweckverbands Spital Uster in eine AG

### Die Vorlage kurz dargestellt:

Das Spital Uster wird heute in der Form eines Zweckverbandes der beteiligten Gemeinden geführt. Mit der Vorlage vom 8. März 2015 soll dieser rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die Gemeinden, die sich als Aktionäre daran beteiligen wollen, stimmen gleichzeitig einer interkommunalen Vereinbarung zu, mit der die Grundsätze der Gesellschaft und des Zusammenwirkens der Gemeinden geregelt werden. In der interkommunalen Vereinbarung werden zum Beispiel der Zweck der Gesellschaft, die Beteiligung durch Private sowie die Beschränkung der Dividendenausschüttung auf eine angemessene Verzinsung festgehalten. Die weitere Struktur und Organisation der Gesellschaft sowie die Koordination der Ausübung der Aktionärsrechte würde in den Statuten und im Aktionärsbindungsvertrag festgelegt werden. Über diese würden die zukünftigen Aktionäre, also in der Regel die Gemeindeexekutiven, entscheiden. Diese Dokumente sind somit nicht Gegenstand der Abstimmungsvorlage.

### Die AG ist keine geeignete Rechtsform

Die AG ist nicht geeignet, um ein regionales Spital zu betreiben, das Spitalgrundversorgung für die Bevölkerung der Region anbieten soll. Eine AG ist primär dafür geschaffen, einen wirtschaftlichen Zweck zu erfüllen. Unserer Spitalversorgung soll sich aber in erster Linie an den Interessen der Bevölkerung der Region und vor allem der Patientinnen und Patienten ausrichten. Damit dies sichergestellt ist, benötigen wir für unser Spital eine Trägerschaft, auf die wir als Gesellschaft Einfluss nehmen können. Bei der AG ist dies nicht gewährleistet. Leider hatten Verwaltungsrat und Geschäftsleitung des Spitals Uster bei der Prüfung möglicher Rechtsformen für das Spital Uster bereits zum Vornherein die AG vor Augen. Andere, für die Erbringung von öffentlichen Aufgaben geeignetere Rechtsformen, wie beispielsweise die interkommunale Anstalt, wurden für das Spital Uster nicht ernsthaft geprüft. Von den Befürwortern der Umwandlung wird betont, es bestehe dringender Handlungsbedarf. Dem ist nicht so, dem Spital Uster geht es heute hervorragend. Die Erfahrungen in der heutigen Spitallandschaft zeigen, dass kein zwingender Zusammenhang besteht zwischen der Rechtsform eines Spitals und der Qualität und Effizienz der von ihm erbrachten Leistungen.

### Verminderte demokratische Mitsprache

Solange der Spital Uster als Zweckverband organisiert ist, können wir als Gesellschaft bei wichtigen Entscheiden – sei es z. B. die Zusammenlegung mit einem anderen Spital, der Verkauf der Spitalliegenschaft oder ein grosses Umbauprojekt - mitbestimmen. Beim Zweckverband ist mit Referendums- und Initiativrecht demokratische Einflussnahme vorgesehen. Sogar wenn die Aktien zu 100 Prozent im Eigentum der Gemeinden bleiben würden, wären bei der AG die Möglichkeiten der Mitbestimmung sehr beschränkt. Die Rechte der Aktionäre bestehen im Wesentlichen darin, die Statuten der AG festzulegen, den



Verwaltungsrat zu wählen und die Jahresrechnung zu genehmigen. Über wichtige Entscheide wie z. B. die Zusammenlegung des Spitals Uster mit dem Spital Wetzikon oder den Bau einer neuen Rehabilitationsklinik hätte der Verwaltungsrat alleine zu entscheiden. Es wäre möglich gewesen, in der interkommunalen Vereinbarung zusätzliche Rechte für Urne oder Parlament vorzusehen, z. B. Mitbestimmung bei wichtigen Grundstücksgeschäften, bei Entscheiden über grosse Investitionen oder grundsätzlich neue strategische Ausrichtungen. Auf eine solche Stärkung der demokratischen Mitsprache wurde jedoch verzichtet.

Zudem besteht ein Rollenkonflikt bei der Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Gemeindeexekutiven: In der Gemeinde Uster würde der Gesamtstadtrat die Aktionärsrechte ausüben und müsste dabei den Stadtratskollegen, der im Verwaltungsrat sitzt - die Stadt Uster hätte Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat der neuen AG - beaufsichtigen. Da den übrigen Stadtratsmitgliedern oft Zeit und Fachkenntnis fehlt, um sich mit Geschäftsgang und strategischer Ausrichtung der AG zu befassen, könnten sie diese Rolle nur sehr beschränkt wahrnehmen. An der GV werden in dieser Konstellation deshalb in der Regel die Entscheide des Verwaltungsrates unterstützt. Sie wird zum formalen Akt.

### **Nur 51% der Aktien müssen längerfristig bei den Gemeinden bleiben**

Nach einer kurzen Sperrfrist von fünf Jahren dürften bis zu 49 Prozent der Aktien an private Investoren verkauft werden. Sollten solche Mehrheitsverhältnisse eintreten, wäre der Einfluss der Gemeinden und damit der öffentlichen Hand eine Illusion. Wir wissen zur Genüge, dass professionelle Aktionäre eine AG auch mit weniger als 49 Prozent-Mehrheit vollumfänglich kontrollieren können. Dies gilt umso mehr, als bei einer allfälligen Spital Uster AG die knappe Aktienmehrheit durch mehrere Gemeinden gehalten würde, welche möglicherweise an der Generalversammlung verschiedene Meinungen vertreten würden oder gar nicht anwesend wären. Professionelle Spitalinvestoren beteiligen sich an einem Spital hingegen nur, wenn sie auf dessen Entwicklung in ihrem Sinne Einfluss nehmen können.

### **Die interkommunale Vereinbarung regelt zu wenig**

Es wäre möglich gewesen, in der interkommunalen Vereinbarung, über die wir abstimmen, die zukünftige Ausrichtung am öffentlichen Interesse der Spital Uster AG festzulegen, indem Zweck und Aufgabe der Gesellschaft klar definiert und eine griffige Eigentümerstrategie festgelegt wird. Diese Chance wurde aber verpasst. Der Zweck ist derart weit gefasst, dass praktisch sämtliche Dienstleistungen im Gesundheitswesen darunter fallen würden. Eine Eigentümerstrategie, welche diese Bezeichnung verdient, ist nicht vorhanden. Der interkommunalen Vereinbarung lässt sich mitnichten entnehmen, wie sich das Spital Uster zukünftig positionieren will und wohin es sich entwickeln soll. Mit einem Ja zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft würden wir dem Verwaltungsrat und der Spitalleitung sämtliche unternehmerische Freiheiten zugestehen, ohne Kontrolle, wohin sich unser Spital entwickeln soll und wofür unser Steuergeld verwendet würde.



### **Gemeinnützigkeit ist längerfristig nicht gewährleistet**

Eine AG bleibt eine AG. Sie ist auf die Erfüllung eines wirtschaftlichen Zweckes ausgerichtet. Der Begriff Gemeinnützigkeit wird zwar in der Bezeichnung der neuen AG und in den Gründungsdokumenten häufig verwendet. Dort wird aber nicht umschrieben, was damit gemeint ist. Der Begriff Gemeinnützigkeit bleibt eine leere Worthülse. Mit Ausnahme der beabsichtigten Steuerbefreiung hat die Bezeichnung keinerlei Konsequenzen für die zukünftige Ausrichtung der Aktiengesellschaft.

### **Längerfristig wird die Umwandlung zu mehr Profitorientierung führen**

Gemäss der interkommunalen Vereinbarung darf ein allfälliger Gewinn nur beschränkt an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Diese Bestimmung gilt für die Gemeinden. Private, die sich an der AG beteiligen möchten, können der interkommunalen Vereinbarung aber nicht beitreten. Es ist unklar, inwiefern sie an diese Bestimmung gebunden wären. Zudem, für private Konzerne, die sich an einem Spital beteiligen, gibt es weit mehr Möglichkeiten als Dividendenausschüttung, um aus dieser Beteiligung Profit zu schlagen. So könnte einem beteiligten Medizinkonzern zum Beispiel für gelieferte Medizinalprodukte vorteilhafte Bedingungen zugestanden werden.

### **Die Gemeinden bleiben verantwortlich**

Gemäss Lehrbuch haften die Aktionäre nur mit ihrem Aktienkapital. Nur: Die Gesundheitsversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, für deren Erfüllung das Gemeinwesen verantwortlich bleibt, auch wenn die Aufgabe an Dritte übertragen wird. Die Vorstellung, die Gemeinden könnten die Spital Uster AG Konkurs gehen lassen und sich nicht mehr um die Gesundheitsversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner oder um die Folgen für das entlassene Personal kümmern, ist eine Illusion. Für Uster als Standortgemeinde gilt dies sowieso.

### **Anstellungsbedingungen verschlechtern sich**

Auch wenn die jetzigen Löhne in einem ersten Schritt unverändert übernommen werden, nehmen die Rechte der Arbeitnehmenden durch die Umwandlung in eine AG ab, da die Arbeitsverhältnisse dem Privat- und nicht mehr dem öffentlichen Recht unterstellt wären: Es verschlechtert sich der Rechts- und Kündigungsschutz des Personals. Längerfristig wird auch der Druck auf die Löhne, insbesondere der weniger gut qualifizierten Berufsgruppen zunehmen, weil sie den grössten Kostenanteil ausmachen. Diejenigen, die das als erste merken, sind die Patientinnen und Patienten. Diesen fehlt leider in der Politik eine hörbare Stimme.